



Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
- Oberste Bauaufsichtsbehörde -

Merkblatt
-ohne den Bereich Standsicherheit-

(Stand: Januar 2025)

- zur Beantragung einer **vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBg)** nach § 16a NBauO als Nachweis der Anwendbarkeit von Bauarten

und / oder

- zur Beantragung einer **Zustimmung im Einzelfall (ZiE)** nach § 20 NBauO als Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten

1. Wann sind eine Bauartgenehmigung oder eine Zustimmung erforderlich?

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen der Anwendung von Bauarten nach § 16a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Verwendung von Bauprodukten nach § 16 b und c NBauO. Die dauerhafte Eignung der Bauarten und Bauprodukte für den Einsatz in der baulichen Anlage müssen gegeben sein. Hier- von ist auszugehen, wenn sie die als Verwaltungsvorschrift Technische Baube- stimmung (VV TB) nach § 83 Abs. 5 bekannt gemachten technischen Regeln ein- halten. Wenn es dagegen für sie keine technischen Baubestimmungen oder allge- mein anerkannte Regeln der Technik gibt oder wenn sie von den technischen Bau- bestimmungen wesentlich abweichen, kann die Eignung auch durch Vorlage einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBg) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulas- sung (abZ) nachgewiesen werden. Die Eignung ist vor Einbau der Bauart / des Bauproduktes nachzuweisen. Gibt es anerkannte Prüfverfahren zum Nachweis der Eignung, ist ggf. statt einer aBg oder einer abZ auch ein allgemeines bauaufsichtli-

ches Prüfzeugnis (abP) ausreichend. Die Bauarten bzw. Bauprodukte, für die dies in Frage kommt, sind in der VV TB Teile C3 und C4 gelistet.

Falls die genannten Voraussetzungen für die Anwendung von Bauarten oder die Verwendung von Bauprodukten nicht gegeben sind, kann ein Antrag auf eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) nach § 16 a oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) nach § 20 gestellt werden. Auch kombinierte Verfahren nach § 16 a und § 20 sind möglich und teilweise notwendig.

Bei verfahrens- oder genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach §§ 60 bis 62 NBauO wird in den oben beschriebenen Fällen ebenfalls ein Antrag nach § 16 a oder § 20 erforderlich.

Ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach Bauproduktenverordnung (EU-Verordnung Nr. 305/11) ist nach § 16 c NBauO nicht möglich. Sie käme nur in Betracht, wenn der Anwendungsbereich der entsprechenden europäischen harmonisierten Norm verlassen wird.

Falls der Hersteller oder Anwender eine nicht wesentliche Abweichung erklärt hat, ist ein Verfahren zur Erlangung einer ZiE und / oder vBg ebenfalls nicht möglich.

2. Was muss der Antrag enthalten?

Ein Antrag auf vBg oder ZiE ist formlos zu stellen. Es muss im Antrag deutlich ausgeführt werden, worin das Erfordernis der Bauartgenehmigung bzw. der Zustimmung besteht (z. B. fehlende technische Regel oder wesentliche Abweichung von einer eingeführten technischen Baubestimmung, aBg, abZ oder abP).

Dem Antrag sind in **zweifacher** Ausfertigung beizufügen:

- Bei größeren Bauvorhaben ist ein Lageplan vorzulegen mit entsprechender Markierung der entsprechenden Einbauorte.
- Beschreibung und ggf. zeichnerische Darstellung der Einbausituation (Grundriss, Schnitte, Details), in der die Bauart bzw. das Bauprodukt eingesetzt werden sollen.
- Bezeichnung und Beschreibung der Bauart bzw. des Bauprodukts, ggf. unter Bezugnahme auf technische Regeln.

- Konstruktionszeichnungen mit Darstellung der Bauart oder des Bauproduktes, soweit diese zur Beurteilung der An- bzw. Verwendbarkeit erforderlich sind. Die Zusendung von verkleinerten Zeichnungen (DIN A4 oder 3) ist nur sinnvoll, solange die Lesbarkeit gegeben ist. Alle Zeichnungen müssen einen eindeutigen Urhebervermerk (Stempelfeld) tragen.
- Es ist eine objektbezogene gutachtliche Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen, z. B. einer Prüfstelle, erforderlich. In Bezug genommene Nachweise sind grundsätzlich vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde ist empfehlenswert.

Dem Antrag sind in **einfacher** Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung der wesentlichen Abweichung des Bauproduktes bzw. der Bauart von den technischen Regeln, der aBg, abZ oder dem abP. Der jeweilige Ver- / Anwendbarkeitsnachweis, von welchem abgewichen werden soll, ist ebenfalls vorzulegen.
- Benennung der bauaufsichtlichen Anforderungen, die die Bauart bzw. das Bauprodukt erfüllen müssen.
- Die Baugenehmigung ist vorzulegen, sofern diese von den Rechtsgrundlagen abweichende bauaufsichtliche Anforderungen enthält (z. B. Erleichterungen / besondere Anforderungen nach § 51 NBauO oder Abweichungen nach § 66 NBauO), welche für den Antragseigensand relevant sind.
- Nachweise, die zur Erfüllung der Anforderungen geführt werden sollen (z. B. Prüfberichte über erfolgte Brandprüfungen und / oder Dauerfunktionsverhalten).
- Bei Stahlrahmenmodulbauten und Containerbauten, egal ob dauerhaft oder auf Zeit zu errichten, ist zusätzlich eine „Heißbemessung“ zu erstellen und dem Ersteller der gutachtlichen Stellungnahme zum Abgleich zur Verfügung zu stellen.

Eine Prüfung, ob die im Verfahren beantragten Anforderungen auch ausreichen, erfolgt nicht. Die Verantwortung hierfür bleibt beim Antragsteller, bzw. bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde. Die vBg bzw. ZiE ist ein eigenständiges Verfahren und vor Einbau des betreffenden Bauproduktes bzw. vor Anwendung der Bauart zu beantragen und genehmigen zu lassen.

3. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsscheides festgelegt?

Für die erteilte vorhabenbezogene Bauartgenehmigung oder Zustimmung im Einzelfall ist nach Nr. 4.3 bzw. Nr. 3.1 der Anlage 1 zur Baugebührenordnung eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. In diesen Gebühren sind Kosten für Auslagen durch erforderliche gutachtliche Stellungnahmen nicht enthalten.

4. An wen ist der formlose Antrag zu richten?

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
-Oberste Bauaufsichtsbehörde-
Referat 65 -Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie-
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Die Verantwortung für die Baumaßnahme insgesamt liegt nach § 52 NBauO bei der Bauherrin / dem Bauherrn. Für die Erbringung und Bereithaltung der Nachweise für die Anwendbarkeit von Bauarten bzw. Verwendbarkeit von Bauprodukten ist nach § 54 NBauO die Unternehmerin / der Unternehmer verantwortlich. Für Anträge zu Bauarten nach § 16 a kommen alle am Bau Beteiligten in Frage. Zustimmungsanträge für Bauprodukte nach § 20 werden i.d.R. vom Hersteller oder Verwender der Produkte gestellt. Um rechtzeitig mit der Ausführung der Bauart oder Herstellung des Bauproduktes beginnen zu können, empfiehlt es sich, die Bauherrin / den Bauherrn in das Verfahren einzubinden.

5. Wichtige Hinweise!

Wir empfehlen, das Verfahren bereits frühzeitig einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt, vorgelegt und geprüft werden können. Notwendige gutachtliche Stellungnahmen und die Bearbeitung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erfordern ggf. einen großen Zeitaufwand.

Die Übersendung in digitaler Form ist grundsätzlich möglich, sollte aber zuvor mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden, da von hier aus nur Aus-

drucke bis DIN A3 gefertigt werden können. Bei größeren Plänen sind diese dann i. d. R. nicht mehr lesbar und daher in Papier vorzulegen (2-fach).

Sofern ein Kombinationsbescheid mit Anforderungen an die Standsicherheit benötigt / gewünscht wird, sollte dies ausdrücklich aus dem Antragsschreiben hervorgehen.

Hinweise und Angaben, welche Unterlagen für Anträge zur Standsicherheit benötigt werden, finden Sie im „Allg._Merkblatt_ZiE-2022“.